

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 105 (1954)
Heft: 1

Artikel: Grundfragen einer zweckmässigen Wirtschaftsordnung : erörtert am Beispiel der Forstwirtschaft
Autor: Wobst, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundfragen einer zweckmäßigen Wirtschaftsordnung

erörtert am Beispiel der Forstwirtschaft

Von Prof. Dr. A. Wobst, Universität Marburg a. d. Lahn (vormals Tharandt)

(9)

Im Hintergrunde des gewaltigen politischen Ringens, zu dessen Kampffeld Mitteleuropa geworden ist, steht die große Auseinandersetzung zweier einander entgegengesetzter Wirtschaftssysteme. Diese Formen der Wirtschaftsordnung oder, wenn man das Bestehen einer bewußt geplanten Ordnung nicht anerkennen will, die tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungszustände sowie die in ihnen zum Ausdruck kommende Wirtschaftsgesinnung ruhen aber ihrerseits auf dem breiten Grunde, der das Weltbewußtsein der Menschen mit all seinen Lebenskreisen umschließt und trägt. So ist das wirtschaftliche Geschehen und seine sich von selbst vollziehende oder gewollte Gestaltung abhängig vom Gepräge und vom Inhalt des geistig-kulturellen Lebens der geschichtlichen Epochen; sie kann ohne diese grundlegende Abhängigkeit gar nicht verstanden werden. Man kann sich den ungeheuren bunten Reichtum der menschlichen Lebensbezirke zugespitzt denken im Gegensatz von Geist und Materie, wie er sich uns heute in so drohender Form offenbart: der Geist hat die Materie enträtselt, aber auch entfesselt, und noch fehlt uns die Kraft, sie wieder zu bändigen. Trotzdem sind Geist und Materie voneinander untrennbar: Der russische Kommunist kann nicht ein überzeugter Marxist und Kollektivist sein und gleichzeitig nach voller persönlicher Bewegungsfreiheit verlangen — der liberale Amerikaner muß seinen «way of life» verteidigen, weil er die Unfreiheit nicht erträgt. Beide könnten aber keinen größeren Irrtum begehen, als wenn sie meinen sollten, die Güte und der Erfolg ihres wirtschaftlichen Systems seien allein entscheidend für die endgültige Wahl zwischen beiden wirtschaftlichen Auffassungen. Nein, sondern diese wird vielmehr getroffen werden allein von dem allgemeinen Zuge des Lebensgefühles, das unser 20. Jahrhundert beherrscht, und die Wirtschaftsordnung wird sich danach richten müssen und die dementsprechende Entwicklung nehmen. Es ist ein Unding, die Problematik dieser großen Fragen allein mit wirtschaftlichen Überlegungen und Maßstäben lösen zu wollen, und es wäre gut, wenn die Wirtschaft und die Politik sich der Tragweite dieser Erkenntnis voll bewußt würde.

Diese Vorbemerkung erscheint notwendig, bevor im Sinne des Themas darangegangen wird, die Stellung des kleinen und in gewisser Hinsicht abgesonderten Bereiches der Forstwirtschaft im Ideenstreit der Wirtschaftssysteme zu klären. Eine solche Klärung ist für alle wirtschaftlichen Teilgebiete zweckmäßig, die sich in charakteristischer Weise von anderen unterscheiden, weil sich daraus auch eine verschie-

denartige Stellung zu den großen Grundfragen ergeben kann. Die einzelnen Wirtschaftszweige müssen zunächst für sich nach den ihnen eigentümlichen Besonderheiten ihren Standort beziehen. Dies ist notwendig, um das Maß von Übereinstimmung oder Abweichung feststellen zu können, dann aber auch um der Menschen willen, die in der Wirtschaft tätig sind. Dieser Menschen geistige und charakterliche Form und Haltung ist es, die letzten Endes auch dem wirtschaftlichen Geschehen Richtung und Ausdruck verleiht. Allerdings wirkt umgekehrt die rein materielle Natur der Produktionsmittel ebenfalls formend auf die Wirtschaft treibenden Menschen ein. Wirtschaftsgesinnung und Berufsethos der wirtschaftlichen Stände sind das Ergebnis dieser Zusammenhänge, ihr Studium gibt uns Aufschluß über die Einstellung, die ein bestimmter Wirtschaftszweig zu den großen Streitfragen der Wirtschaftsordnung beziehen muß oder allenfalls beziehen kann.

Betrachtet man die beiden an der Produktion beteiligten wirtschaftlichen Bereiche der *Bodenbenutzung* und der *gewerblichen Wirtschaft*, so kann man Sinn und Ziel einer Neuordnung im Begriff der «Sozialisierung» zusammenfassen. Wenn Sozialisierung als Vergesellschaftung der Produktionsmittel verstanden wird, so ist eine solche Forderung in bezug auf die *Landwirtschaft* trotz des sowjetischen Beispiels für Deutschland noch nicht ernstlich in Betracht gezogen worden. Es gibt aber einen Zweig der Bodenkultur, der schon seit langem teilweise vergesellschaftet ist, nämlich die *Forstwirtschaft*. An ihrem Beispiel soll daher untersucht werden, wie sich die Vergesellschaftung bewährt und wie die Forstwirtschaft dabei abgeschnitten hat.

Unter «Sozialisierung» der Forstwirtschaft ist die Tatsache zu verstehen, daß sich der Waldbesitz und der Betrieb der Forstwirtschaft in Deutschland in erheblichem Umfange in den Händen des Staates, der politischen Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindet — im Jahre 1937 zu fast 50 %. Die anderen 50 % stehen im Privatbesitz und zwar von ziemlich großen bis herab zu ganz kleinen Wirtschaftseinheiten. In manchen Gebieten des Reiches hat sich eine *alte kollektive Form des Waldbesitzes* — der Genossenschaftswald — noch in beträchtlicher Ausdehnung erhalten, die man in gewissem Sinne ebenfalls als Vergesellschaftung auffassen kann. Diese sehr mannigfaltige Gliederung des Waldeigentums ist in einer langen Entwicklung allmählich entstanden. Es ist nicht etwa so, daß die «Verstaatlichung» eine Periode «freier Wirtschaft» abgelöst hat. Der Staatswald, der den größeren Teil des öffentlichen Waldbesitzes ausmacht, hat sich vielmehr aus dem früheren landesherrlichen Eigentum entwickelt. Der Waldbesitz der Kommunen ist zum Teil aus dem ursprünglichen Nutzungsrecht an der «gemeinen Mark» hervorgegangen, zum andern Teil ist er durch Verleihung seitens der Landesherren, durch Ankauf oder

Ablösung von Gebrauchsrechten u. dgl. entstanden. Der Genossenschaftswald ist in Deutschland die älteste Form und entspricht vielfach noch heute dem alten, deutschrechtlichen Gemeineigentum der freien Dorfschaften. Der reine Privatbesitz ist in der Geschichte des Waldeigentums nicht das erste, sondern das letzte Glied.

Land- und Forstwirtschaft haben insofern hinsichtlich des Eigentums die gegenteilige Entwicklung durchgemacht wie die gewerbliche Wirtschaft, bei der das Privateigentum am Anfang steht und erst allmählich Einschränkungen in Richtung auf eine Vergesellschaftung erfahren hat, während bei der Bodenwirtschaft das Gemeineigentum die ursprüngliche Form war, die dann nach und nach der Privatisierung gewichen ist. Der Wald nimmt in dieser Beziehung wieder eine besondere Stellung ein: Während auch der landwirtschaftliche Grund und Boden im Laufe der Zeit vollständig privatisiert worden ist, haben sich beim Walde die Formen des Gemein- und des Genossenschaftseigentums in großem Umfange erhalten. Wir können daher die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach den folgenden 7 Punkten gliedern:

1. Nicht nur das Eigentum, sondern auch die *Wirtschaftsführung* selbst in den Händen des *Staates* und der *Gemeinden* hat sich zweifellos bei der Forstwirtschaft so bewährt, ihre Geschichte und ihre Organisation sind so alt und festgefügt, daß niemand mehr ernstlich an ihre Beseitigung denkt. Im Gegenteil sind andere Länder, die keinen öffentlichen Waldbesitz haben, ganz offensichtlich im Nachteil, so daß man das Vorhandensein eines genügend großen, öffentlichen Waldbesitzes in gewissem Sinne geradezu als eine Voraussetzung für die gedeihliche Waldwirtschaft eines Landes bezeichnen darf. Das gleiche gilt für die kollektive Form des Privatwaldbesitzes, denn sie ist forstgeschichtlich noch älter und ebenfalls durchaus erprobt und bewährt.

2. Es hat sich aber anderseits im Laufe der Waldgeschichte ein so großer Anteil von *Privatwald* gebildet, daß man nur von einer «Teilsozialisierung» sprechen kann. Das Nebeneinander staatlichen, kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Waldbesitzes besteht schon seit langer Zeit, und gegenüber einer radikalen Änderung dieses Verhältnisses müßte der Einwand mangelnder Erprobung gemacht werden. Die Forstpolitiker weisen mit Recht auf den gesunden Wettbewerb hin, der dazu führt, daß man nach den Ursachen von Leistungsunterschieden forscht und daß man erst dadurch zu einer Steigerung der Leistung angespornt wird.

3. Man ist sich allerdings darüber einig, daß obige Feststellung für den kleinen, parzellierten Privatwald nicht gilt. Dies kommt aber nicht in erster Linie davon, daß er sich im Privatbesitz befindet, sondern daß man *auf zu kleiner Fläche* keine erfolgreiche Forstwirtschaft treiben kann. Der größere Privatwald aber unterscheidet sich nach Zustand und

Ertrag vom Staatswald nur wenig, den Gemeindewald übertrifft er sogar häufig, weil bei ihm die flächenmäßige Voraussetzung für eine nachhaltsichernde rationelle Betriebsführung in ähnlichem Maße gegeben ist wie beim öffentlichen Waldbesitz. Wenn das der Fall ist, dann werden Forstbetriebe mit gleichen Ertragsbedingungen dieselbe Gesamtleistung aufweisen, einerlei in wessen Eigentum sie stehen. *Es kommt also mehr auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen an als auf die Eigentumsform.*

4. Von den «sozialistischen» Eigentumsformen bestehen bei der Forstwirtschaft drei: der Staatswald, der Gemeindewald und der Genossenschaftswald — auch hierbei also eine Mannigfaltigkeit, die vielen Möglichkeiten Raum gibt und kein Monopol mit all seinen Gefahren aufkommen läßt. Gewiß hat der Staatswald großen Einfluß auf die übrige Forstwirtschaft, daß er aber deshalb ausschließlich dominieren müsse, ist damit keineswegs gesagt. Zwei der forstlich am meisten fortgeschrittenen Länder, die Schweiz und Baden, weisen zwar einen großen Anteil öffentlichen Waldbesitzes auf, aber vorwiegend in Händen der *Gemeinden*, und nicht des Staates. Es ist von großem Nutzen, wenn möglichst viele Bürger mit den Dingen des Waldes in Berührung kommen, und es leuchtet ein, daß dies beim Gemeindewalde in weit höheren Maße erreicht werden kann als durch den Staatswald, dessen großer Organisation der Einzelne ziemlich unbeteiligt gegenübersteht. Verständnis und Liebe für den Wald findet man daher oft in besonderem Maße bei den Einwohnern waldbesitzender Gemeinden. Eine noch stärkere Gebundenheit des Einzelnen an den Wald liegt natürlich beim genossenschaftlichen Waldeigentum vor, das in dieser Hinsicht überhaupt als die idealste Form für den Waldbesitz anzusehen ist.

Eine Besonderheit des kollektiven Waldeigentums ist noch zu erwähnen, die Beachtung verdient. Beim Genossenschaftswald ist das Privateigentum als solches zwar formell gewahrt geblieben, sei es auch nur in Form eines «ideellen Anteils», die Bewirtschaftung aber erfolgt einheitlich und gemeinsam. Dadurch werden Vorteile erzielt, die sonst nur dem Großbetriebe eigen sind, und die Nachteile der Eigentumsbeschränkung wieder ausgeglichen.

5. Diejenigen, welche die Belassung der Produktionsmittel in Privathand befürworten, erheben Einwendungen gegen die *Teilnahme öffentlicher Betriebe* an der Wirtschaft überhaupt. Sie weisen auf den Bürokratismus und die Schwerfälligkeit hin, die den öffentlichen Stellen meist eigen sei, auch könne von einem öffentlichen Beamten oder Angestellten nicht der Unternehmungsgeist und das Interesse am Erfolg einer fremden Sache erwartet werden wie von dem für seine eigene Existenz tätigen Privatmann. Man muß mit der Annahme derartiger Thesen, die das Gebiet des Menschlichen in der Wirtschaft berühren,

sehr vorsichtig sein. Auch der staatlichen Forstverwaltung z. B. sind Bürokratismus und Schwerfälligkeit nicht fremd, es gibt aber Möglichkeiten, ihre Wirkung auf ein Mindestmaß einzuengen. Soweit die Beamten der öffentlichen Forstverwaltung kaufmännisch tätig sein müssen, gebrauchen sie die dazu erforderliche Bewegungsfreiheit zum Vorteil ihres Betriebes keineswegs schlechter, als eine Privatperson es tun würde. Hunderte von Forstbeamten ziehen sich alljährlich mit nichts als ihrer kleinen Pension auf ihr Altenteil zurück, nachdem sie ihr Leben lang ein großes Waldvermögen in der Hand gehalten und es treu und selbstlos bewahrt haben. Allerdings gehört dazu jene Hingabe und selbstverständliche Uneigennützigkeit, die nur durch die Erziehung und Tradition des Berufsbeamtentums erworben werden und die ethisch höher stehen als jedes noch so erlaubte Eigeninteresse.

6. Wenn nur einige Zweige der Volkswirtschaft oder wenn nur Teile eines Wirtschaftszweiges sozialisiert werden, dann entsteht ein schwierig zu lösendes Problem dadurch, daß der Staat als Eigentümer öffentlicher Betriebe selbst an dieser Wirtschaft teilnimmt. Er muß sich also entweder selbst kontrollieren oder seine eigenen Betriebe von der *Kontrolle* ausnehmen. In der Forstwirtschaft, bei der diese Frage seit langem eine große Rolle spielt, ist das Verhältnis zwischen Staat und Privatwirtschaft meistens so geregelt, daß die Staatsforstverwaltung zugleich mit die Aufgaben der Staatsaufsicht über die übrigen Waldungen ausübt. Dadurch aber kann eine zu Unklarheiten und Gegensätzen führende Vermischung der zwei dem Grunde nach ganz verschiedenen Aufgaben eintreten. Das hiermit angedeutete Problem ist trotz der verschiedensten Versuche bei der Forstwirtschaft noch nicht befriedigend gelöst.

7. Mit der Sozialisierung sucht man die *arbeitenden Menschen* in ein anderes Verhältnis zu den Wirtschaftsobjekten zu bringen. Als ein Mittel dazu wird das *Miteigentum des Arbeiters* am Betriebe angesehen. «Wo immer der Mensch als Arbeiter oder Angestellter an einem Produktionsapparat beschäftigt ist, dort soll ihm seine Arbeit den Zugang zu persönlichem Eigentum eröffnen.» Darüber, ob man eine solche These mit wirklich sozialer Gesinnung hinreichend begründen kann, mögen sich die Sozialpolitiker äußern. Hinsichtlich der Forstwirtschaft aber müßte man einen derartigen Anspruch als absurd bezeichnen. Der öffentliche Waldbesitz stellt ein großes Vermögen dar, das entweder der Gesamtheit oder kleineren Gemeinwesen gehört. Welches vernünftige Recht auf persönliches Eigentum hieran käme wohl denen zu, die zufällig in ihm ihre Betätigung gefunden haben? Hier würde eine in höchstem Grade unsozial wirkende Eigentumsverschiebung eintreten, an die niemand im Ernste denken kann. Liegen die Dinge bei anderen Produktionsgebieten nicht genau so? Und welchen Unterschied macht es aus,

ob ein Betrieb schon verstaatlicht ist oder nicht? Wieso haben im letzteren Falle gerade die im Betriebe Tätigen ein größeres Recht auf Berücksichtigung als die anderen besitzlosen Volksschichten der Staatsdiener, der freien Berufe usw.? Wenn man durch wahren Sozialismus den Egoismus des Privateigentums überwinden will, dann kann man das nicht dadurch tun, daß man an seine Stelle den Egoismus einer Belegschaft, einer Gruppe oder Klasse setzt.

Vielleicht regen diese Lehren, welche die Forstwirtschaft für eine zweckmäßige und gerechte Wirtschaftsordnung darbieten kann, zum Nachdenken an. Der Wald steht freilich unter ewigen Gesetzen, und für seinen Gebrauch ist daher die uneingeschränkte wirtschaftliche Freiheit kein erstrebenswertes Ziel, heute weniger denn jemals. Müssen wir nicht auf allen Gebieten nach einer sinnvollen Gestaltung unserer Lebensverhältnisse und unserer Wirtschaft auf dieser immer enger werdenden Erde suchen?

Résumé

Ordre économique et économie forestière

Quelles expériences l'économie forestière a-t-elle faite avec les deux formes de propriété préconisées par les deux idéologies antagonistes contemporaines? La propriété collective, réalisée dans les forêts publiques, a fait ses preuves malgré le danger d'une gestion bureaucratique. La grande forêt privée est aussi viable. L'émulation entre les différents types de propriété est saine et il serait absurde de pousser le collectivisme jusqu'à ses dernières conséquences.

J.-B. C.

Der Kurven-Minimalradius im Waldstraßenbau

Von K. Rüedi, Kreisoberförster, Aarau

1. Ein Problem

(38.3)

Es mag unzutreffend erscheinen, bei den Minimalelementen der Waldstraßenkurven von einem Problem zu sprechen, nachdem dieses seit langem durch verschiedenste mathematisch-geometrische Untersuchungen abgeklärt ist, wenigstens theoretisch (von praktischen Versuchen ist mir nichts bekannt). Es sei aber vorweggenommen, daß für den Praktiker dieses Problem noch immer weitgehend besteht, weil ihm die Wissenschaft bisher keine zulängliche und befriedigende Essenz ihrer Ergebnisse hat zukommen lassen. Leider vermag dieser Aufsatz hierzu nur einen bescheidenen Beitrag zu liefern. In der Hauptsache soll er das Problem aufzeigen und die Notwendigkeit einer baldigen brauchbaren Lösung dartun. Hier wäre Arbeit für einen *praktischen* Forstingenieur mit mathematischer Ader sowie für die forstliche Arbeitstechnik.